

1. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 07/2004

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg ändert, nach Maßgabe der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt C, den Freigabebescheid Nr. E 07/2004 vom 13.10.2004 wie folgt:

Die Liste der genehmigten Stoffströme wird ersetzt durch

- „- *Metalle,*
- *Flüssigkeiten,*
- *Schüttgüter,*
- *Sonstige feste Stoffe,*
- *Bauschutt,*
- *Elektro(nik)teile,*
- *Anlagenteile und*
- *Mischungen aus den genannten Materialgruppen“*

B. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 360,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

C. Gründe

1. Die EnBW Kernkraft GmbH – Kernkraftwerk Neckarwestheim hat mit Schreiben (GKND2282475) vom 17.1.2006 dem Umweltministerium die geänderte Betriebsanweisung BAW-109 übersandt. In Anlage 3 dieser BAW wurden die Bezeichnung der Material-Gruppen, die auch in der Freigabe Nr. E 07/2004 genannt sind, teilweise – auf Grundlage der angestrebten Harmonisierung der Freigabeverfahren in Baden-Württemberg – geändert. Die Anpassung der Material-Gruppen wird mit diesem Bescheid auch in der o.g. Freigabe vorgenommen.

Als Entscheidungsgrundlage liegen diesem Bescheid folgende Unterlage zu Grunde:

- BAW 109 – Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von freigegebenem Material gemäß § 29 StrlSchV (Revisions-Index: c);
 - Stellungnahme (FIL-ETS3-06-0066) des TÜV ET BW vom 21.3.2006;
2. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 4, 5, 7 und 27 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 72.9 des Gebührenverzeichnisses.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart erhoben werden.

gez. _____

